

corum Christi fallacias, sed etiam quandoque futuras, Spiritu providente, iugulasse versutias. Also ein klar ausgesprochenes, altes, unmittelbares Zeugnis für das, was unsere Adnotatio behauptet, ja mehr noch: denn nicht bloss die Haupturheberschaft im allgemeinen wird erwähnt, sondern sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Concilsakten besonders zu den einzelnen Stücken der jeweilige Verfasser, vor allen Melanius, bemerkt sei. Was wir allein noch vermissen, die specielle Anführung solchen Antheils des Melanius, scheint zum Theil eine Stelle des freilich erst dem 13. Jahrhundert angehörenden Vincentius von Beauvais zu bieten; er hat die Vita benutzt, sagt aber darüber hinausgehend in seinem Speculum historiale lib. XXI c. 23 folgendes: 'Hanc synodum 32 episcoporum congregavit S. Melanius, qui regi Clodovaeo familiaris erat, fuitque auctor canonum ibi promulgatorum, sicut in praefatione eiusdem synodi legitur. Ex cuius decretis sunt ista: Populus a missa . . . (es folgen nun, zum Theil mit Kürzungen, c. 26. 27. 28. 30. 31) Haec et alia plura ibidem ecclesiae utilia, ut dictum est, auctore S. Melanio Rhedonensi decreta sunt¹. Da unsere gesammte Ueberlieferung der Canones von Orleans I hiervon aber auch nicht die mindeste Spur zeigt, schloss der Herausgeber der Vita, dem Verfasser derselben müssten nicht bloss die heutigen Canones, sondern noch die vollständigen Akten mit dem ganzen Sitzungsprotokoll vorgelegen haben. An und für sich scheint Bolland's Hypothese nicht unzutreffend, sie wird aber aufs stärkste erschüttert durch das hohe Alter einer der Hss. der historischen Ordnung. Unser Corbeiensis (C) geht ja bis in jene Zeit zurück, der nach der Histoire littéraire de la France die Vita angehören soll², er stammt aus dem VI.—VII. Jahrhundert und bietet schon die gleiche Ueberlieferung wie die andern Hss.: die einfachen Beschlüsse ohne Protokoll, so dass wohl die negative Entscheidung der Frage, ob überhaupt je von den gallischen Concilien eine reichere Ueberlieferung existiert hat, als sie heute selbst in den ältesten Codices vorliegt, nahe liegt³. Dieser Umstand erfüllt uns also

1) Bd. IV. des Speculum maius, ed. opera Benedictinorum collegi Vedastin. in acad. Duacensi, Duaci 1624 fol. p. 826. 2) Bolland glaubt ja allerdings, wie schon oben erwähnt, dass die Vita noch älter sei. 3) Ausser dem Corbeiensis ist ja auch der Coloniensis (K) durch sein Alter, saec. VII, von Gewicht. Auch in den Concilien, die seiner Zeit noch näher stehen, als das I. Concil von Orleans von 511, bietet C gleichfalls nur kurz die Beschlüsse und Unterschriften, so bei Orleans IV von 541, Orleans V von 549, und bei Paris IV von 573 nur Synodalschreiben (Canones sind hier keine vorhanden); alle diese, die also nur durch kurze Zeiträume von der Entstehungszeit des Codex getrennt sind, finden wir gleichwohl schon in der gewöhnlichen Form.